

Studienbüro

AZ: 6032.33 09. August 2021

laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
28/ 2021	1 – 13	6032.33

Amtsblatt der

Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung, Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 60

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de)

Studien- und Prüfungsordnung für den <u>Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft</u> an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-HW)

vom 04. August 2021

Auf Grund von Art. Art. 51 Satz 3, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 sowie Art. 80 Abs. 1, Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBL. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBI 2001 S. 686), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Mai 2021 (GVBI. S. 305) geändert worden ist und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 10; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. November 2020 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2020, lfd. Nr. 30; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung.

²Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Ergänzung und auf Grundlage des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz – HebG) vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist sowie der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) vom 08. Januar 2020 (BGBl. I Nr. 2 vom 10. Januar 2020) in deren jeweils gültigen Fassung, Inhalt und Aufbau des Studiengangs sowie die für die Zulassung zur staatlichen Prüfung zu erbringenden Leistungsnachweise, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für die im Rahmen des Studiengangs abzulegenden Hochschulprüfungen, die erforderlichen Praxisphasen, die Verleihung eines akademischen Grades und die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme.



Ziel des Studiums

¹Das Studium kommt dem Bedarf nach hochschulisch ausgebildeten Hebammen entgegen, die geplant, fundiert und verantwortlich auf dem Qualifikationslevel 6 des Europäischen Qualifikationsrahmen in den Arbeitsfeldern der Hebammenkunde agieren. ²Das Studium vermittelt die fachlichen und personalen Kompetenzen, die für die selbstständige und umfassende Hebammentätigkeit in den Lebensphasen Familienplanung, Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit im klinischen und außerklinischen Setting erforderlich sind. ³Es befähigt die Studierenden dazu, hochkomplexe Betreuungsprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter und wissenschaftsorientierter Entscheidungen zu planen, zu steuern und zu gestalten. ⁴Die Studierenden lernen, sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinanderzusetzen und forschungsgestützte, innovative Lösungen für das eigene berufliche Handlungsfeld zu entwickeln. ⁵Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen der Hebammenkunde und sind in der Lage, an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken. ⁶Sie kennen den neuesten Stand der Entwicklung und Einbindung neuer Technologien in die Gesundheitsversorgung und verfügen über die Kompetenz zur interprofessionellen Zusammenarbeit. ⁷Die Ziele des Studiums orientieren sich an einem umfassenden Kompetenzprofil in den Bereichen der Fach- und Methodenkompetenz, der Sozialkompetenz sowie der Selbstkompetenz.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzung

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaates Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) sowie über die Zugangsvoraussetzungen nach § 10 HebG in deren jeweils gültigen Fassung verfügen.
- (2) Das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung über das Verfahren der Hochschulzulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (HZIS) vom 27. Juni 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, Ifd. Nr. 28) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) ¹Nicht muttersprachlich-deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen, abweichend von § 8 Abs. 2 Nr. 11 HZIS, ausreichende Deutschkenntnisse, mindestens Sprachniveau B 2 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen in Wort und Schrift, nachweisen. ²Die in diesem Zusammenhang von der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm akzeptierten Sprachnachweise werden auf den einschlägigen Hochschulwebseiten für internationale Studieninteressierte veröffentlicht.
- (4) ¹Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber dürfen sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Absolvierung des Hebammenstudiums ergibt. ²Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, welches nicht älter als drei Monate sein darf, und ist spätestens bis zur Immatrikulation vorzulegen.
- (5) ¹Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber dürfen in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung des Hebammenstudiums nicht ungeeignet sein. ²Der Nachweis über die gesundheitliche Eignung ist spätestens bis zur Immatrikulation vorzulegen.



Besondere Immatrikulationsvoraussetzung

- (1) ¹Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss einen Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung mit einem Kooperations-Lehrkrankenhaus der TH Nürnberg abschließen. ²Kann die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zum Zeitpunkt der Immatrikulation keinen Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung im Sinne des Hebammengesetzes vorlegen, ist die Immatrikulation zu versagen.
- (2) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung des Studiengangs Hebammenkunde nicht mehr möglich ist, weil ein Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung im Sinne des Hebammengesetzes nicht mehr vorliegt und ein neuer Vertrag für die ordnungsgemäße Fortsetzung bzw. Durchführung des Studiums auch nicht mehr rechtzeitig geschlossen werden kann.

§ 5 Verantwortliche Praxiseinrichtungen

Die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm stellt im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen sicher, dass die Praxiseinsätze gemäß den Vorgaben des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (HebG) und der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) gewährleistet sind.

§ 6

Praxiseinsätze

- (1) Die Praxismodule sind von der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm inhaltlich bestimmte und betreute Studienabschnitte.
- (2) ¹Die 2.400 Stunden Praxis und die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen definieren den berufspraktischen Teil des Studiums. ²Dauer und zeitliche Lage, Ausbildungsziel und Inhalte der Praxiseinsätze sowie der Studieninhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung ergeben sich aus den Modulen HW 13 und HW-PS 20 bis HW-PS 28 in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Umfang, Inhalt und Ziele der Praxisphasen sind im Modulhandbuch beschrieben. ⁴Praxiseinsätze sind auf der Grundlage des § 11 Abs. 3 HebG i.V.m. §§ 6 und 7 HebStPrV sowie den Anlagen 2 und 3 zur HebStPrV in den Semestern eins bis sieben vorgesehen. ⁵Die Praxiseinsätze unterliegen den Regelungen im Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen (HebG) sowie der Studien- und Prüfungsordnung für Hebammen (HebStPrV). ⁶Ein Praxismodul kann sich aus mehreren Praxiseinsätzen zusammensetzen.

§ 7 Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester. ²Das Studium besteht aus einem berufspraktischen Teil mit 2.400 Stunden Praxis und aus einem hochschulischen Studienanteil.
- (2) ¹Das Studium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module gemäß Anlage, die Anfertigung der Bachelorarbeit und die staatliche Prüfung. ²Der Beginn des Studiums ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.



§ 8 Studienplan, Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis

- (1) ¹Die Studiengangleitung erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Rat der Nürnberg School of Health beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Der Studienplan wird durch das Modulhandbuch ergänzt, dessen inhaltliche Darstellung obliegt der bzw. dem Lehrenden. ⁴Nach Überprüfung der Vollständigkeit durch den Rat der Nürnberg School of Health wird das Modulhandbuch ebenfalls hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁵Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁵Studienplan und Modulhandbuch enthalten hinreichend bestimmte Angaben gem. § 7 APO.
- (2) ¹Die Studiengangleitung erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Vorlesungsverzeichnis, das nicht Bestandteil dieser Studienordnung ist. ²Es wird vom Rat der Nürnberg School of Health beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Angaben erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.

§ 9

Module und Prüfungsleistungen; Leistungspunkte

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl und Anzahl der Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen sowie die Zuordnung zu den Studienabschnitten sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) ¹Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). ²Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (3) ¹Für Wahlmodule werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben. ²Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gemäß § 26 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 10

Studienfortschritt, Wiederholungstermine

- (1) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, alle Prüfungen in dem nach Anlage dieser Satzung vorgesehenen Zeitraum anzutreten. ²Ausnahmen bilden die Module HW-IL 02 bis HW-IL 06. ³Insofern Prüfungen der Module HW-IL 01 sowie HW 07 bis HW 13 nicht bestanden werden, ist das Fortschreiten im Studienverlauf (Übertritt in den nächsten Studienabschnitt) schriftlich bei der Prüfungskommission zu beantragen.
- (2) ¹Abweichend von § 21 APO können die Prüfungen nur einmal wiederholt werden. ²Ausnahmen sind schriftlich bei der Prüfungskommission zu beantragen. ³Wiederholungsprüfungen sind spätestens innerhalb der ersten zwei Wochen des Folgesemesters anzutreten. ⁴Bei nicht fristgemäßem Antritt zur jeweiligen Wiederholungsprüfung gilt diese als nicht bestanden; hinsichtlich der Gewährung von Nachfristen gelten die Regelungen von § 22 APO.

§ 11

Anwesenheitspflicht im Hochschul-Studium und Fehlzeiten im berufspraktischen Teil des Studiums



- (1) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, an den vorgeschriebenen anwesenheitspflichtigen hochschulischen Lehrveranstaltungen in den Modulen HW 08, HW 09, HW 10, HW 11, HW 12 und HW 19 teilzunehmen. ²Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn mindestens an 80 % der Termine einer Lehrveranstaltung teilgenommen worden ist. ³Wird die Mindestteilnahmepflicht von 80 % nicht erreicht, so haben die Studierende nach Wahl der jeweiligen Lehrenden eine Ersatzleistung in Form einer Präsentation oder einer Hausarbeit mit Bezug zur versäumten Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (2) ¹Unterbrechungen der Praxiseinsätze sind grundsätzlich nachzuholen. ²Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen werden angerechnet, soweit diese einen Umfang von 10 Prozent der Stunden des berufspraktischen Teils des Studiums nicht überschreiten. ³Um die Erreichung des Ausbildungsziels gemäß Anlage 2 HebStPrV nicht zu gefährden, dürfen die Fehlzeiten einen Umfang von 25 % der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten. ⁴Ist eine Anrechnung der Fehlzeiten nicht möglich, kann die Dauer des Praxiseinsatzes entsprechend verlängert werden.

Bachelorarbeit

- (1) Die Anmeldung der Bachelorarbeit setzt voraus, dass die Leistungen aus dem ersten und zweiten Studienabschnitt vollständig erbracht wurden.
- (2) Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit soll fünf Monate nicht überschreiten.
- (3) Die Bachelorarbeit ist beim Studienbüro zweifach in gebundener Ausfertigung zzgl. einer digitalen Fassung abzugeben.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, mit Zustimmung beider Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

§ 13

Prüfungsanmeldung, Verbindlichkeit, Prüfungsrücktritt

- (1) Die Zulassung zu Prüfungen setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus.
- (2) Die Anmeldung zu den Prüfungen ist verbindlich.
- (3) ¹Rücktritte sind innerhalb der von der Prüfungskommission festgelegten und durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gegebenen Fristen ohne Angaben von Gründen möglich. ²Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rücktritt nur noch aus Gründen möglich, die von der Kandidatin oder vom Kandidaten nicht zu vertreten sind.

§ 14

Prüfungskommission

- (1) Für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft wird eine Prüfungskommission gebildet.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern.
- (3) Die Prüfungskommission kann von den Bestimmungen des § 10 abweichen, wenn besondere Umstände vorliegen, die von den Studierenden nicht zu vertreten sind.



Bildung und Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung

Für die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfungen wird gemäß §§ 14, 15, 16 und 17 HebStPrV ein Prüfungsausschuss gebildet.

§ 16

Zulassung zur staatlichen Prüfung

- (1) Auf Antrag der studierenden Person entscheiden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, ob die studierende Person zur staatlichen Prüfung zugelassen wird.
- (2) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung setzt voraus, dass die folgenden Module und Teilmodule erfolgreich abgelegt wurden:
 - HW-IL 01 bis HW-IL 05
 - HW 07 bis HW 14
 - HW-PS 20 bis HW-PS 27
- (3) Die Teilnahme am praktischen Teil der staatlichen Prüfung setzt voraus, dass die studierende Person einen Tätigkeitsnachweis vorlegt, aus dem hervorgeht, dass sie die in Anlage 3 HebStPrV aufgeführten Tätigkeiten ausgeübt hat.

§ 17

Gegenstand und Teile der staatlichen Prüfung

- (1) Gegenstand der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Hebamme" sind die in Anlage 1 HebStPrV genannten Kompetenzen.
- (2) Die staatliche Prüfung besteht aus
 - 1. einem schriftlichen Teil,
 - 2. einem mündlichen Teil und
 - 3. einem praktischen Teil.
- (3) Die Teile der staatlichen Prüfung werden nach § 25 Abs. 2 HebG im Rahmen von Modulprüfungen durchgeführt (HW 17 bis HW 19).

§ 18

Gegenstand des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung

- (1) Gegenstand des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung sind Kompetenzen in folgenden Kompetenzbereichen der Anlage 1 HebStPrV:
 - 1. schwerpunktmäßig Kompetenzbereich I,
 - 2. Kompetenzbereich II,
 - 3. Kompetenzbereich IV und
 - 4. Kompetenzbereich V.
- (2) Die Aufgaben für die Klausuren werden auf Vorschlag der Hochschule durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

§ 19

Durchführung des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung

Die Durchführung des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung sowie die Bewertung des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung erfolgt entsprechend §§ 20, 22, 23 HebStPrV.



Gegenstand des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung

- (1) ¹Gegenstand des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung sind Kompetenzen in den folgenden Kompetenzbereichen der Anlage 1 HebStPrV:
 - 1. Kompetenzbereich IV,
 - 2. Kompetenzbereich V und
 - 3. Kompetenzbereich VI.

²Im mündlichen Teil der staatlichen Prüfung werden Bezüge zum Kompetenzbereich I der Anlage 1 HebStPrV hergestellt.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden auf Vorschlag der Hochschule durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

§ 21

Durchführung des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung

Die Durchführung des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung sowie die Bewertung und das Bestehen des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung erfolgt entsprechend §§ 20, 25, 26 und 27 HebStPrV.

§ 22

Gegenstand des praktischen Teils der staatlichen Prüfung

- (1) Gegenstand des praktischen Teils der staatlichen Prüfung sind die Kompetenzen in allen Kompetenzen der Anlage 1 HebStPrV.
- (2) ¹Der praktische Teil der staatlichen Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen. ²Gegenstand des praktischen Teils der staatlichen Prüfung sind:
 - 1. im 1. Prüfungsteil Schwerpunkte aus dem Kompetenzbereich I.1 "Schwangerschaft",
 - 2. im 2. Prüfungsteil Schwerpunkte aus dem Kompetenzbereich I.2 "Geburt",
 - 3. im 3. Prüfungsteil Schwerpunkte aus dem Kompetenzbereich I.3 "Wochenbett und Stillzeit".
- (3) Die Prüfungsaufgaben werden auf Vorschlag mindestens einer Prüferin oder eines Prüfers nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 HebStPrV und einer Prüferin oder eines Prüfers nach § 15 Abs. 1 Nr. 5 HebStPrV durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

§ 23

Durchführung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung

¹Die Durchführung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung sowie Prüfungsorte, Prüfungsordnung, Prüfungsarten, Bewertung erfolgt entsprechend § 20, 29, § 30, § 31, § 32, § 33 HebStPrV. ²Der erste und der dritte Teil der praktischen Prüfung findet an den für die praktische Ausbildung zuständigen Kliniken oder deren Kooperationspartnern (freiberufliche Hebammen oder ambulante hebammengeleitete Einrichtungen) statt.



Bestehen und Gesamtnote der staatlichen Prüfung

- (1) Die staatliche Prüfung ist bestanden, wenn der schriftliche Teil, der mündliche Teil und der praktische Teil der staatlichen Prüfung bestanden ist.
- (2) Für jede studierende Person, die die staatliche Prüfung bestanden hat, ermitteln die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Gesamtnote der staatlichen Prüfung.
- (3) In die Gesamtnote der staatlichen Prüfung geht ein:
 - 1. die Note des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung mit einem Drittel,
 - 2. die Note des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung mit einem Drittel und
 - 3. die Note des praktischen Teils der staatlichen Prüfung mit einem Drittel.
- (4) Für die Wiederholung von Teilen der staatlichen Prüfung, den Rücktritt von der staatlichen Prüfung, Versäumnisse, Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche, Regelungen zur Niederschrift und Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen und die Einsichtnahme finden die Regelungen der §§ 36, 37, 38, 39, 40 und 41 HebStPrV Anwendung.

§ 25

Bildung von Modulnoten, Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 4 oder Abs. 5 APO erfolgt gem. § 11 Abs. 1 und Abs. 2 APO.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studienund Prüfungsordnung erreicht sind.
- (3) Das Prüfungsgesamtergebnis gem. § 11 RaPO wird als arithmetischer Mittelwert aus den mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten Modulnoten gebildet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

§ 26

Zeugnis, Diploma Supplement und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann und ein Diploma Supplement ausgestellt. ²Im Zeugnis wird das Ergebnis der staatlichen Prüfung gesondert ausgewiesen.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studienganges wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (Kurzform: "B.Sc.") verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 27

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme

Nach erfolgreichen Abschluss des Studiums und Vorliegen der weiteren Voraussetzungen nach § 5 HebG kann die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme bei der Regierung von Mittelfranken beantragt werden.



Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 das Studium in diesem Studiengang aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 09. Februar 2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 04. August 2021.

Nürnberg, 04. August 2021

Prof. Dr. Niels Oberbeck Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2021, lfd. Nr. 28, <u>www.th-nuernberg.de</u>. Die Veröffentlichung wurde am 09. August 2021 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.



Anlage:

Übersicht über Module und Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft für Studierende, die das Studium **ab dem Wintersemester 2021/22** aufnehmen.

1. Erster Studienabschnitt (1. bis 2. Semester)

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Studien- plansemester	Module	sws	Art der LV	Art der endnoten- bildenden o. be- stehenserhebli- chen Prüfung (Umfang in Min.)	Ergänzende Regelungen	Leis- tungs- punkte
HW-IL 01	1	Gesundheitswissenschaftlich denken und arbeiten	3 2	SU Ü	StA		5
HW-IL 02	2	Sozialrecht und Gesundheitswesen	4	SU	schrP (120)		5
HW 07	1	Biomedizinische Grundlagen, Physiologie und Pathologie der Schwangerschaft	10	SU	schrP (120)		8
HW 08	1-2	Hebammenbegleitung in der Schwangerschaft und Geburtsvorbereitung	4 8	SU FU	praP	1)	10
HW 09	2	Gynäkologische Krankheitslehre, Physiologie und Pathologie der Geburt	5 3	SU FU	schrP (120)	1)	8
HW 10.1	2	Hebammenbegleitung während der Geburt I	2 2	SU FU	praP	1)	4
HW-PS 20	1	Schwangerschaft und Geburtsvorbereitung I	330 Std.	Pr	Pf	mE/oE 2)	11
HW-PS 21	2	Schwangerschaft und Geburtsvorbereitung II	270 Std.	Pr	Pf	mE/oE 2)	9

2. Zweiter Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Studien- plansemester	Module	sws	Art der LV	Art der endnoten- bildenden o. be- stehenserhebli- chen Prüfung (Umfang in Min.)	Ergänzende Regelungen	Leistungs- punkte



HW-IL 03	3	(Inter-)Professionelle Kommunikation gestalten	4	SU	StA		5
HW-IL 04	4	Empirische Sozialforschung	8	SU	schrP (120)		7
HW-IL 05	4	Berufsethische Werthaltungen und Einstellungen	4	SU	Ref (20)		5
HW 10.2	3	Hebammenbegleitung während der Geburt II	4 4	SU FU	praP	1)	8
HW 11	3	Gesundheitsbezogene Situationen von Neugeborenen erkennen	4 1	SU FU	schrP (120)	1)	5
HW 12	4	Hebammenbegleitung in Wochenbett und Stillzeit	5 5	SU FU	StA + Prä (15)	1)	8
HW 13	5	Evidenzbasiert Handeln – Praxisforschungsseminar	4	SU	StA + Prä (15)		5
HW-PS 22	3	Praktische Geburtshilfe I	360 Std.	Pr	Pf	mE/oE 2)	12
HW-PS 23	4	Wochenbett und Stillzeit I	120 Std.	Pr	Pf	mE/oE 2)	4
HW-PS 24	4	Neonatologie + Gynäkologie	180 Std.	Pr	Pf	mE/oE 2)	6
HW-PS 25	5	Praktische Geburtshilfe II	300 Std.	Pr	Pf	mE/oE 2)	10
HW-PS 26	5	Wochenbett und Stillzeit II	450 Std.	Pr	Pf	mE/oE 2)	15

3. Dritter Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Studien- plansemester	Module	sws	Art der LV	Art der endnoten- bildenden o. be- stehenserhebli- chen Prüfung (Umfang in Min.)	Ergänzende Regelungen	Leis- tungs- punkte
HW-IL 06	6-7	Technisch-humanwissenschaftliche, interdisziplinäre Projektarbeit	5	SU	ProA + Prä (15)		6
HW 14	6	Frauen- und Familiengesundheit	5	SU	Ref (20) + Kol (20)		5
HW 15	6	Bachelorarbeit			ВА		12

HW 16	7	Selbstständig und ökonomisch arbeiten	5	SU	Ref (20)		5
HW 17	7	Komplexes Fallverstehen und Steuerung von Versorgungsprozessen (schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung)	8	SU	schrP Kb I (120) Kb II (60) Kb IV (60) Kb V (60)	3)	7
HW 18	7	Weiterentwicklung der Hebammenwissenschaft (mündlicher Teil der staatlichen Prüfung)	8	SU	mdIP Kb IV, V, VI (60)	3)	7
HW 19	7	Perinatale Hebammenbegleitung (praktischer Teil der staatlichen Prüfung)	4	FU	praP Teil 1: Kb I.1 (90) Teil 2: Kb I.2 (180) Teil 3: Kb I.3 (90)	1), 3) Gewichtung: Teil 1: 20% Teil 2: 60% Teil 3: 20 %	5
HW-PS 27	6	Praktische Geburtshilfe III	270 Std.	Pr	Pf	mE/oE 2)	9
HW-PS 28	7	Praktische Geburtshilfe IV	120 Std.	Pr	Pf	mE/oE 2)	4

- 1) Anwesenheitspflicht mind. 80 %.
- 2) Bestehenserheblich, aber nicht endnotenbildend.
- 3) Ausweisung der Endnote für die staatliche Prüfung gemäß § 20 HebStPrV.

Erläuterungen der Abkürzungen:

ВА	Bachelorarbeit
FU	Fachpraktischer Unterricht
Kb	Kompetenzbereich (gemäß Anlage 1 HebStPrV)
Kol	Kolloquium
LV	Lehrveranstaltung
mE	Mit Erfolg
οE	Ohne Erfolg
mdIP	Mündliche Prüfung
Pf	Portfolioprüfung (Beurteilung durch Praxisanleitung, Bearbeitung von Praxisaufgaben und Erstellung eines Reflexionsberichts, ggf. Praxisprüfung)
Pr	Praktikum



Prä	Präsentation
praP	Praktische Prüfung
ProA	Projektarbeit
Ref	Referat
schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung